

Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit

Zwischen dem

Landkreis Hameln Pyrmont,
vertreten durch den Landrat
Süntelstraße 9
31785 Hameln

und der

Stadt Hessisch Oldendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Marktplatz 13
31840 Hessisch Oldendorf

wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit beschlossen:

Präambel

Der Landkreis ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) i.V. m. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) zuständig.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind im Rahmen einer Vereinbarung bereits seit dem 01.01.1999 an der Wahrnehmung dieser Aufgaben beteiligt.

Gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Niedersachsen – z.B. das SGB VIII und der damit verbundene Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz Anfang der 90er Jahre oder zum Ausbau der Betreuung unter Dreijähriger – haben eine deutliche Diskrepanz zwischen den staatlichen Förderungen zur Finanzierung der auferlegten Maßnahmen und den daraus resultierenden realen Kosten für die Kommunen ergeben. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen führen aber auch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen insbesondere im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu einer Ausweitung der Angebote, um einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft gerecht zu werden.

Der Landkreis erkennt diese Bedarfe an und unterstützt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Wahrnehmung dieser übernommenen Aufgaben durch die finanzielle Förderung im Rahmen der in dieser Vereinbarung fixierten Maßstäbe.

Die Stadt Hessisch Oldendorf nimmt im Stadtgebiet Aufgaben des Landkreises gem. §§ 11, 12, 22, 22a, 23, 24, 25, 26 SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung wahr.

1. Wahrnehmung von Aufgaben Kindertagesbetreuung

- 1.1. Die Stadt Hessisch Oldendorf erfüllt die Aufgaben der Kindertagesbetreuung (auch Beratung und Vermittlung in die Angebote) in Kindertageseinrichtungen mit den im Stadtgebiet vorhandenen oder künftigen Kindertageseinrichtungen, die sich in kirchlicher, freier oder eigener Trägerschaft befinden.
- 1.2. Mit Inkrafttreten des Artikels 1 Nummer 2 und 3 des Ganztagsförderungsgesetzes zum 1. August 2026 entfällt für die Stadt Hessisch Oldendorf die Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen.
- 1.3. Die Stadt erfüllt die Aufgaben in Bezug auf die Kindertagespflege in dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Umfang, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- 1.4. Die Stadt strebt an, die Aufgaben so wahrzunehmen, dass der gegenüber dem Landkreis bestehende Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII sichergestellt werden kann. Der Rechtsanspruch gilt als erfüllt, wenn die in der jeweiligen Fortschreibung des Bedarfsplanes Kindertagesstätten und Kindertagespflege des Landkreises Hameln-Pyrmont ermittelte Anzahl an Betreuungsplätzen vorhanden ist. Kann die ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen trotz intensiver Bemühungen nicht sichergestellt werden, besteht eine kooperative Verantwortungsgemeinschaft (vgl. auch Ziffer 7.2).
- 1.5. Unberührt bleibt die Gesamtverantwortung des Landkreises gem. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII und §§ 79 ff. SGB VIII. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung von Bedarfsplänen für die Kinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Stadt unterstützt den Landkreis bei der Erhebung der für die Bedarfspläne erforderlichen Daten. Der Bedarfsplan gem. Ziffer 1.3. dient der Stadt als Planungsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung. Die wesentlichen Parameter der Kindertagesstättenbedarfsplanung wie Ausbaustufen, Inanspruchnahmequoten und zeitlicher Umfang der Angebote werden zwischen der Stadt und dem Landkreis vereinbart, einvernehmlich festgelegt und jährlich den tatsächlichen Bedarfen angepasst.
- 1.6. Die Stadt trägt Sorge dafür, dass die aktuellen Qualitätsstandards nach dem NKiTaG und dem SGB VIII eingehalten werden. Einmal jährlich findet auf Einladung des Landkreises eine gemeinsame Dienstbesprechung über aktuelle Themen in der Kindertagesbetreuung statt.
- 1.7. Eltern mit Hauptwohnsitz bzw. mit alleinigem Wohnsitz im Kreisgebiet können für ihre Kinder im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze die Belegung jeder Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle im Landkreis beantragen. Vorrang hat jeweils die Belegung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit Kindern, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet haben.
- 1.8. Anträge auf Zahlung einer Geldleistung an die Tagespflegeperson bearbeitet der Landkreis auf Grundlage der bestehenden Satzung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Der Landkreis strebt im Hinblick auf den Erhalt und den weiteren Ausbau der Kindertagespflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Angleichung des Kostensatzes auf den durchschnittlichen Stundensatz der Jugendämter des ehemaligen Regierungsbezirks Hannover an. Die endgültige Festlegung der Höhe des Kostensatzes erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Landkreis und der Stadt Hessisch Oldendorf.

- 1.9. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass innerhalb des Gebietes des Landkreises Hameln-Pyrmont die zwischen der jeweiligen Kommune und den freien Trägern abgeschlossenen Betriebsführungsverträge einheitlich geschlossen werden und insoweit zu standardisieren sind. Hierzu wird gemeinsam ein Mustervertrag erarbeitet, der für alle Vertragsneuabschlüsse ab dem 31.07.2026 bindend ist. Spätestens bis zum 31.07.2027 sind alle bestehenden Verträge im Sinne einer einheitlichen Vertragsgestaltung dergestalt umzusetzen, dass sie in den kostenrelevanten Teilen den Regelungen des Mustervertrages entsprechen.
- 1.10. Die Vertragsparteien sind sich weiterhin darüber einig, dass für die Platzvergabe in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont einheitliche Kriterien anzuwenden sind. Diese einheitlichen Vergabekriterien sind erstmalig mit der Platzvergabe für das KiTa-Jahr 2026/27 anzuwenden.
- 1.11. Die Übernahme der Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen für die Eltern, deren Einkommensverhältnisse unterhalb der im § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in Verbindung mit § 85 SGB XII geregelten Grenzen liegen, wird unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtsgrundlage vom Landkreis berechnet und vorgenommen. Eine entsprechende Antragstellung der Eltern ist Voraussetzung.

2. Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit

- 2.1. Die Stadt Hessisch Oldendorf übernimmt wesentliche Aufgaben nach §§ 11,12 SGB VIII, soweit sie von örtlicher Bedeutung sind und in ihrem Gebiet anfallen, als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises (siehe Präambel). Entsprechende Aufgaben von überörtlicher Bedeutung, insbesondere nach den §§ 79 ff SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII nimmt der Landkreis wahr.
- 2.2. Der Landkreis beteiligt die Stadt an der von ihm durchzuführenden Jugendhilfeplanung. Die Stadt unterstützt den Landkreis bei der Durchführung dieser Planung.
- 2.3. Im Rahmen der Qualitätssicherung führt der Landkreis pro Quartal eine Dienstbesprechung der Jugendpflegen im Kreisgebiet durch. Er informiert u.a. über regionale und überregionale Projekte, regt einen fachlichen Diskurs und kommunale Vernetzung an. Die Kreisjugendpflege stimmt einmal jährlich mit den kommunalen Jugendpflegen ein zentrales Schwerpunktthema ab, das von allen Beteiligten verbindlich mitgetragen wird. Ebenso wird die Kreisjugendpflege eine Gruppensupervision anbieten.

3. Verteilung der Kostenlasten

- 3.1. Der Landkreis Hameln-Pyrmont und die Stadt Hessisch Oldendorf tragen die nicht durch die Finanzhilfe des Landes gedeckten Kosten für das pädagogische Personal, die auf den Betrieb aller Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf in den Betreuungsformen Krippe und Kindergarten entfallen, jeweils zu hälftigen Anteilen.
Gleiches gilt für die Betreuungsform Hort mit der Maßgabe, dass mit der Einführung des aufwachsenden Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem 01.08.2026 die Betreuungsform Hort sukzessive ausläuft und spätestens ab dem 31.07.2030 nicht mehr angeboten wird.

- 3.2. Der Landkreis Hameln-Pyrmont und die Stadt Hessisch Oldendorf tragen die Aufwendungen für die Kindertagespflege jeweils zu hälftigen Anteilen.
- 3.3. Die Erstattungen von KiTa-Gebühren werden auch zukünftig ausschließlich vom Landkreis getragen.
- 3.4. Der Landkreis sichert zu, dass die von ihm nach Ziff. 3.1. und 3.2. zu tragende Kostenlast zu keiner Erhöhung der Kreisumlage gegenüber der Stadt Hessisch Oldendorf führt. Die Vertragsparteien sind sich ferner einig, dass der Landkreis sich an anderen als den in Ziff. 3.1. und 3.2. genannten Kosten für den Aufgabenbereich der Kindertagesbetreuung nicht beteiligt.
- 3.5. Der sich entsprechend der Ziff. 3.1. ergebende finanzielle Anteil des Landkreises an den Kosten der Kindertagesbetreuung wird in zwei Abschlägen jeweils zum 05.04. und 05.10. des Jahres an die Stadt gezahlt. Die Endabrechnung erfolgt zum 31.07. des übernächsten Kalenderjahres.
Die Berechnung der Abschlagszahlungen nach Satz 1 erfolgt auf Grundlage der Wirtschafts- und Haushaltsplanungen der Stadt Hessisch Oldendorf und des Landkreises. Die Stadt übermittelt eine Zusammenfassung der Wirtschaftspläne, aus denen der Zuschussbedarf anhand der Ermittlung von Aufwendungen und Erträgen für die Kosten des pädagogischen Personals nach dem Abrechnungsbogen der Stadt Hessisch Oldendorf für unterjährige Abschlagszahlungen zu ermitteln ist. Bei der Berechnung wird aufgrund der Erfahrung der Abweichungen zwischen Plan und Ist die Gesamtsumme der Abschlagszahlung um 1/12 gekürzt, um eine übermäßige Belastung des Haushalts zu vermeiden.
Der Landkreis übermittelt den Kommunen im August die Planwerte für die Kosten der Kindertagespflege des kommenden Haushaltsjahres und teilt zugleich die Abschlagswerte zur Zahlung an den Landkreis mit. Die Abschlagszahlungen nach den Sätzen 1 und 5 können gegenseitig verrechnet werden.
- 3.6. Zahlungen Dritter für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe gem. dieser Vereinbarung, insbesondere Bundes- und Landeszuweisungen, stehen der Stadt zu. Bei Zahlung dieser Zuwendungen an den Landkreis hat dieser den auf die Stadt entfallenden Anteil in voller Höhe an diese weiterzuleiten, sofern nicht die Verteilung auf einer anderen Grundlage vorgegeben ist.
- 3.7. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises an den übertragenen Aufgaben der Jugendarbeit gem. Ziffer 2 dieser Vereinbarung findet nicht statt.

4. Qualitätssicherung, Evaluation

Im Sinne einer Qualitätssicherung sind die Festlegungen gemäß der Ziffern 1 und 2 sowie 3.5. dieser Kooperationsvereinbarung in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Die erstmalige Evaluation findet zum 01.08.2028 statt. Der Zeitpunkt für nachfolgende Evaluationen wird zwischen den Vertragsparteien jeweils abgestimmt.

5. Laufzeit, Kündigung und Aufhebung

- 5.1. Im Sinne einer dauerhaft angelegten Verantwortungsgemeinschaft wird diese Vereinbarung auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren erstmals gekündigt werden.

- 5.2. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Ende eines KiTa-Jahres (31.07.). Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung sechs Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Kooperationsvereinbarung unzumutbar ist.
- 5.3. Die Vertragsparteien können diese Kooperationsvereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen aufheben. Näheres (insbesondere Zeitpunkt der Aufhebung, finanzielle Folgen der Aufhebung, Modalitäten zur Übergabe von Daten etc.) wird dann in einer gesondert zu verhandelnden, schriftlich zu fixierenden Aufhebungsvereinbarung geregelt.

6. Nebenabreden

- 6.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Kooperationsvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 6.2. Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

7. Schlussklauseln

- 7.1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- 7.2. Dieser Leitgedanke gilt auch für die Bearbeitung und das Führen von Klageverfahren die sich auf den Rechtsanspruch der Kindertagesbetreuung beziehen und für welche der Landkreis als Jugendhilfeträger grundsätzlich zuständig ist. Er informiert und beteiligt die Stadt Hessisch Oldendorf in geeigneter Art und Weise. Im Sinne der kooperativen Verantwortungsgemeinschaft meldet die Stadt Hessisch Oldendorf potenzielle Konfliktfälle dem Landkreis frühzeitig und nutzt vorhandene Beratungsangebote. Um mögliche Klageverfahren zu verhindern, interveniert die Stadt Hessisch Oldendorf frühzeitig eigenständig, proaktiv und mit geeigneten Mitteln.
- 7.3. Sollte in dieser Kooperationsvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Vereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen. Erweist sich eine einzelne Bestimmung in der praktischen Ausführung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

7.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Kooperationsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Kooperationsvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

7.5. Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die sich auf diese Kooperationsvereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

8. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Maßgabe von § 5 Abs. 6 NKomZG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2026.

Gleichzeitig tritt die Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit vom 17.01.2019 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf,

Landkreis Hameln-Pyrmont
- Der Landrat -

Stadt Hessisch Oldendorf
- Der Bürgermeister -

Tarik Oenelcin

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit vom xx.xx.xxxx

Gem. Ziffer 1.2. der Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit vom xx.xx.xxxx werden zwischen den Vertragsparteien folgende Zuständigkeiten vereinbart:

1. Gesamtverantwortung

Die Gesamtverantwortung gem. den Bestimmungen des SGB VIII verbleibt beim Landkreis. Dies schließt die Bedarfsplanung in der Kindertagespflege in Verbindung mit der Kindertagesstättenbedarfsplanung gem. § 21 NKiTaG ein. Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 18 Abs. 4 NKiTaG.

2. Beratung und Vermittlung

Die Beratung und Vermittlung in die Angebote der Kindertagespflege erfolgt im Stadtgebiet durch die Stadt Hessisch Oldendorf. Die Fachberatung für die Kindertagespflege erfolgt über den Landkreis, wenn die Stadt über kein hierfür geeignetes Personal gem. dem Curriculum zur Qualifizierung von Fachberaterinnen und Fachberatern für die Kindertagespflege (https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3_Fruehkindliche_Bildung/Traeger_u_Fachkraefte/Dateien/2021-01-29_Curriculum_FB_KTP_final.pdf) verfügt.

Die Fachberatung umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben und Handlungsfelder

- a. Fachliche Beratung der Eltern & Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII)
- b. Eignungsfeststellung und laufende Überprüfung
- c. Beratung von Kindertagespflegepersonen zur Erstellung pädagogischer Konzepte
- d. Beratung von Kindertagespflegepersonen zur Organisation und Finanzierung einer Kindertagespflegestelle
- e. Konzeptentwicklung auf kommunaler Ebene
- f. Qualitätsentwicklung und –sicherung
- g. Konfliktberatung und Mediation
- h. sozialraumorientierte Netzwerkarbeit
- i. Angebote der Fort- und Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen.

3. Internetplattform

Der Landkreis Hameln-Pyrmont stellt ein Tagespflegeportal zur Verfügung, übernimmt die hiermit verbundenen administrativen Aufgaben und sorgt für eine stetige Weiterentwicklung des Portals.

Die Datenerfassung wird durch die Stadt Hessisch Oldendorf sichergestellt. Aktualisierungserfordernisse, die nicht von der Stadt selbst eingepflegt werden können, werden zeitnah von ihr dem Landkreis übermittelt.

4. Kooperierende Zusammenarbeit

Netzwerktreffen der Akteure in der Kindertagespflege, den Kindertageseinrichtungen und Bildungsträgern werden vom Landkreis Hameln-Pyrmont organisiert und moderiert. An diesen Netzwerktreffen nimmt die Stadt regelmäßig teil und bringt sich aktiv ein.

5. Abrechnung der Kindertagespflege

Die Abrechnung der Kindertagespflege mit den Kindertagespflegepersonen obliegt dem Landkreis. Die Abrechnung des hälftigen Anteils an den Aufwendungen für die Kindertagespflege gem. Ziffer 3.2. der Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung in der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit erfolgt gem. Ziffer 3.5. der Kooperationsvereinbarung.

Entwurf